

## **Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07) i. V. m. der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04) und des Brandenburgischen Kurortgesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	§ 1 Kurbeitrag
	§ 2 Kurbeitragspflichtige Personen
	§ 3 Beitragshöhe
	§ 4 Beitragsbefreiung
	§ 5 Kurkarte (GästeCard)
	§ 6 Erhebung des Kurbeitrages
	§ 7 Meldepflichten
	§ 8 Ordnungswidrigkeiten
	§ 9 In-Kraft-Treten Unterzeichnete

### **§ 1 Kurbeitrag**

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Lübbenau/Spreewald für das gesamte Stadtgebiet, inklusive ihrer Orts- und Gemeindeteile, einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine Sonderform des Beitrages, der sowohl gebühren- als auch beitragsrechtliche Merkmale aufweist und somit eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Lübbenau/Spreewald in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ betrieben werden, teilzunehmen.

### **§ 2 Kurbeitragspflichtige Personen**

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Stadt Lübbenau/Spreewald Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

(2) Nicht kurbeitragspflichtig sind Inhaber von Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet, die in ihm nicht ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

### § 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 20 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- |    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| a) | jede Person über 18 Jahre  | <b>1,50 Euro</b>  |
| b) | Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.<br>Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person | <b>30,00 Euro</b> |

(2) Der Kurbeitrag wird grundsätzlich nur von bis zu vier Personen eines Familienhausstandes (einschließlich Lebenspartnerschaften) erhoben. Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.

### § 4 Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) über 50
4. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in Lübbenau/Spreewald aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werde
7. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen
8. Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen

### § 5 Kurkarte (GästeCard)

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält den Namen und Vornamen des Kurbeitragspflichtigen, die Anzahl der Personen und den An- und Abreisetag, das Geburtsdatum sowie einen Abschnitt zur Berechnung des Gesamtkurbeitrages, der nur vom Vermieter auszufüllen ist.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.

(3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

(4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

## **§ 6 Erhebung des Kurbeitrages**

(1) Der Kurbeitrag entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.

(2) Der Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1 a ist am 1. Tag des Aufenthaltes beim Vermieter für die Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte vom Quartiergeber ausgehändigt.

(3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 1 b entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kurkarte wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Stadt Lübbenau/Spreewald versendet.

(4) Die Jahreskurkarte kann bei der Stadtverwaltung, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald erworben werden.

## **§ 7 Meldepflichten**

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die Kurkarte integrierten Meldescheins an- bzw. abzumelden. Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

(2) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der GästeCard, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Zugehörigkeit zur Familie, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen).

(3) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Stadt Lübbenau/Spreewald abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(4) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats an die Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald in voller Höhe abzurechnen. Nach Prüfung der Abrechnung wird durch den zuständigen Fachbereich eine Zahlungsaufforderung an den Meldepflichtigen erstellt. Der Kurbeitrag ist dann entsprechend der jeweiligen Fälligkeit auf der Zahlungsaufforderung abzuführen. Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist zur Kontrolle der

ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine berechtigt. Die meldepflichtigen Reiseunternehmen haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(5) Als Aufwendungsersatz für die Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge für das abgelaufene Jahr in voller Höhe der Stadt Lübbenau/Spreewald überwiesen bzw. am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bis zum 28. Februar eine Kostenerstattung. Die Kostenerstattung beträgt 5 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 5 v. H. des Nettobetrages.

Der Aufwendungsersatz gilt nur für die Kurbeiträge, die gemäß Absatz 4 quartalsweise anhand der GästeCard und dem Gästeverzeichnis abgerechnet und fristgerecht überwiesen wurden.

(6) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Lübbenau/Spreewald unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden.

(7) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Abs. 2 kein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit Angaben, die für die Erhebung des Kurbeitrages von Bedeutung sind, führt,
- b) entgegen § 7 Abs. 3 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
- c) entgegen § 7 Abs. 4 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
- d) entgegen § 7 Abs. 6 die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kurbeitragsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 01.01.2007 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 13. Juli 2010

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister